

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 5

Ausgabetag: 12. April 2019

45. Jahrgang

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
13.)	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	29
14.)	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis zur Station Legden (Gemeinde Legden) und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher, Heiden, Legden, Olfen, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck und Velen	30
15.)	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Wohnbebauung südlich der Kirchstr. 3. Abschnitt" der Gemeinde Schermbeck hier: a.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b.) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	36
16.)	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Wohnbebauung Borgskamp" der Gemeinde Schermbeck; <u>hier:</u> Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	38
17.)	Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbebauung Borgskamp) der Gemeinde Schermbeck; <u>hier:</u> Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	42

*Impressum: Herausgeber + Gestaltung:*

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,  
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: [info@schermbeck.de](mailto:info@schermbeck.de).*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.  
Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde  
Schermbeck – [www.schermbeck.de](http://www.schermbeck.de) – im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

*Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.*

*Druck: Gemeindeeigene Druckerei.*

13.) **Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>März – Dezember 2019</b>
<b>Kreis</b>	<b>Wesel</b>
<b>Stadt/Gemeinde/Kreis</b>	<b>Schermbeck</b>

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

- 14.) **Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis zur Station Legden (Gemeinde Legden) und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher, Heiden, Legden, Olfen, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck und Velen.**

### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 29. März 2019 – Az.: 25.05.01.01-5/17 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis zur Station Legden (Gemeinde Legden) und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher, Heiden, Legden, Olfen, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck und Velen gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) und den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die ZEELINK GmbH & Co. KG.

### II.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 30. April 2019 bis zum 14. Mai 2019 einschließlich**

bei den Städten und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher, Heiden, Legden, Olfen, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck und Velen zur Einsicht während der Dienststunden aus:

**Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, Fachbereich  
Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen der Stadt Borken, Gebäude C, Zi. 367**

montags bis donnerstags 8:30 bis 12:30 Uhr  
und 14:30 bis 16:00 Uhr  
freitags 8:30 bis 12:30 Uhr

**Stadt Coesfeld, Bürgerbüro, Zi. 001, Markt 8, 48653 Coesfeld**

montags bis freitags 08:00 bis 18:00 Uhr  
samstags 10:00 bis 12:00 Uhr

**Stadt Gescher, Rathaus Marktplatz 1, 48712 Gescher, Zi. 209**

montags bis freitags 08:30 bis 12:30 Uhr  
montags bis mittwochs 14:00 bis 15:30 Uhr  
donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr

**Stadt Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, Bauamt, Zi. 213,**

montags bis mittwochs 08:30 bis 12:00 Uhr  
und 14:30 bis 15:30 Uhr  
donnerstags 08:30 bis 12:00 Uhr  
und 14:30 bis 17:30 Uhr  
freitags 08:30 bis 12:00 Uhr

**Stadt Olfen, Rathaus, Kirchstr 5, 59399 Olfen, Zi. 31, 3. Etage**

montags bis freitags 08:30 bis 12:00 Uhr  
montags und dienstags 14:00 bis 16:00 Uhr  
donnerstags 14:00 bis 16:00 Uhr

**Stadt Velen Rathaus Velen, Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen, Zi. 34**

Montags bis freitags 08:00 bis 12:30 Uhr  
Montags und dienstags 14:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr

**Gemeinde Legden, Fachbereich 3 – Planen, Bauen und Gebäudemanagement, Amtshausstraße 1, 48739 Legden**

montags bis freitags 08:30 bis 12:30 Uhr  
dienstags 14:30 bis 18:00 Uhr  
donnerstags 14:30 bis 17:00 Uhr

**Gemeinde Raesfeld, Rathaus, Weseler Str. 19, 46348 Raesfeld, Zi. 106**

montags bis mittwochs 08:30 bis 12:30 Uhr  
und 14:30 bis 16:00 Uhr  
donnerstags 08:30 bis 12:30 Uhr  
und 14:30 bis 18:00 Uhr  
freitags 08:30 bis 12:30 Uhr

**Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl, Zi. 127**

montags und freitags 08:30 bis 12:30 Uhr  
dienstags 08:30 bis 12:30 Uhr  
und 14:00 bis 16:00 Uhr  
donnerstags 08:30 bis 12:30 Uhr  
und 14:00 bis 18:00 Uhr

**Gemeinde Schermbeck, Raum 322 -Dachgeschoss-, Weseler Straße 2,  
46514 Schermbeck**

montags	08:30 bis 12:00 Uhr
und	13:30 bis 16:00 Uhr
dienstags	08:30 bis 12:00 Uhr
mittwochs	08:30 bis 12:00 Uhr
und	13:30 bis 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:00 Uhr
und	13:30 bis 18:00 Uhr
freitags	08:30 bis 13:00 Uhr

2. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG.NRW. durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt und auch im Hinblick auf § 9 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 15 vom 12.04.2019 öffentlich bekanntgemacht.
3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 VwVfG.NRW.).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) (Stichwort → *Planfeststellung Energieleitung*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

**III.  
Gegenstand des Vorhabens**

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

- Der Plan die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis zur Station Legden (Gemeinde Legden)
- einschließlich der Stationen Dämmerwald, Marbeck, Tungerloh-Pröbsting und der Station / GDRM Legden

- sowie die hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen an Gewässern, Verkehrswegen, Anlagen Dritter und sonstiger notwendiger Folgemaßnahmen
- als auch die landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Borken, Coesfeld, Gescher, Olfen und Velen sowie der Gemeinden Heiden, Legden, Raesfeld, Rosendahl und Schermbeck (Vorhaben) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde der ZEELINK GmbH & Co. KG mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz sowie zum Natur- und Landschaftsschutz, erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 43e EnWG sofort vollziehbar.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 6309, 48033 Münster),

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Erdgasleitung hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

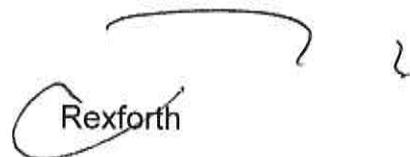
Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV - vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Schermbbeck, 05.04.2019

Gemeinde Schermbbeck  
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping loop that encircles the name 'Rexforth'. To the right of the signature, there is a small, handwritten mark resembling a tilde (~).

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5  
der Gemeinde Schermbbeck vom 12.04.2019,  
S. 30



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

15.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Wohnbebauung südlich der Kirchstr., 3 Abschnitt" der Gemeinde Schermbeck;**

**hier: a.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**b.) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Wohnbebauung südlich der Kirchstr., 3 Abschnitt" gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in außerdem seiner Sitzung am 09.04.2019 auf Grundlage des seinerzeit in der Sitzung aushängenden Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 46 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 "Wohnbebauung südlich der Kirchstr., 3 Abschnitt" und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

**23. April 2019 bis 23. Mai 2019 (einschließlich)**

im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

<b>Montag und Mittwoch</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.30 Uhr bis 13.00 Uhr</b>

Während der vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 zu äußern. Der Bebauungsplan wird außerdem den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 "Wohnbebauung südlich der Kirchstr., 3 Abschnitt" ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus besteht ergänzend die Möglichkeit, die Entwürfe ab dem **23.04.2019** auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:

<https://www.schermbeck.de/de/inhalt/aktuelle-meldungen/>

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck vom 12.04.2019) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

<https://www.schermbeck.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/>

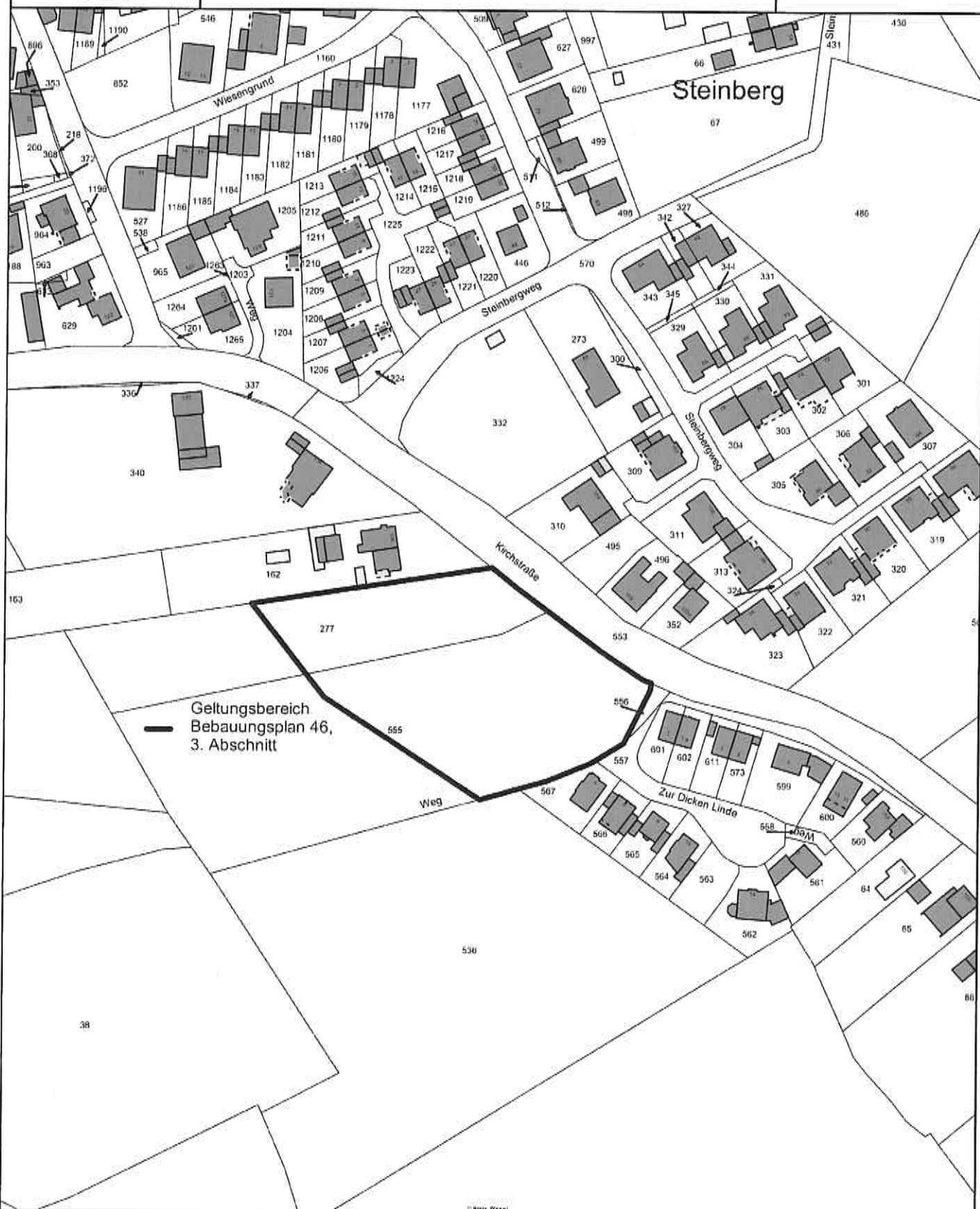
Schermbeck, 10.04.2019

Der Bürgermeister

Rexforth

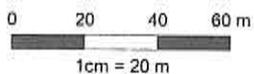


Datum: 27.06.2017

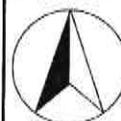


— Geltungsbereich  
Bebauungsplan 46,  
3. Abschnitt

Maßstab 1 : 2.000



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5  
der Gemeinde Schermbeck vom 12.04.2019,  
S. 36





## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

### 16.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Wohnbebauung Borgskamp" der Gemeinde Schermbeck; hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 beschlossen, den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ und den überarbeiteten Entwurf der Begründung mit Anlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe (einschließlich der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen/ Informationen) liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

**23. April 2019 bis 23. Mai 2017 einschließlich**

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

**Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr**  
**Dienstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr**  
**Donnerstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr**  
**Freitag 8.30 Uhr - 13.00 Uhr**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, welche umweltbezogenen Informationen im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens verfügbar sind:

<b>Art der vorhandenen Information</b>	<b>Urheber</b>	<b>Themen</b>
Begründung zum Bebauungsplan Nr. 51 ( siehe jeweils einzelne Kapitel)	Wolters Partner Architekten und Stadtplaner	- Grünfestsetzungen (Kap. 5.1) - Wasserwirtschaftliche Belange (Kap. 5.4) - Klimaschutz (Kap. 5.5) - Altlasten u. Kampfmittelvorkommen (Kap. 7) - Immissionsschutz Verkehrs- und Gewerbelärm (Kap. 8 – <b>detaillierte Informationen, siehe auch nachfolgend aufgeführte Schallgutachten-</b> )
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Kap. 11)	Wolters Partner Architekten und Stadtplaner	Untersuchung der verschiedenen Schutzgüter (Mensch/ Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt/ Arten- u. Biotopschutz/ Boden/ Wasser/ Luft- und Klimaschutz/ Landschaft/ Kultur- u. Sachgüter/ Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern)

Biotop- und Artenschutz Artenschutzrechtliche Vorprüfung -als Bestandteil der Begründung- (Kap. 5.2)	Wolters Partner Architekten und Stadtplaner	Evtl. Auswirkungen auf potenziell vorkommende Arten (Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien)
Eingriffs- und Ausgleichs- bilanzierung als Anhang zur Begründung	Wolters Partner Architekten und Stadtplaner	Bewertung und Bilanzierung des durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffs in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild
Schalltechnisches Fachgutachten	Accon Köln GmbH	- Untersuchung des von der „Weseler Str.“ ausgehenden Verkehrslärms - Untersuchung des von dem angrenzenden Dachziegelwerk ausgehenden Gewerbelärms
Schalltechnische Stellungnahme vom 18.06.2018	Uppenkamp und Partner	- Untersuchung des von der „Weseler Str.“ ausgehenden Verkehrslärms - Untersuchung des von dem angrenzenden Dachziegelwerk ausgehenden Gewerbelärms (Überprüfung des Gutachtens der Fa. Accon)
Schalltechnische Stellungnahme vom 10.09.2018	Uppenkamp und Partner	Untersuchung des von dem angrenzenden Dachziegelwerk ausgehenden Gewerbelärms (Überprüfung des Gutachtens der Fa. Accon)
Schalltechnische Stellungnahme vom 20.12.2018	Uppenkamp und Partner	Überprüfung des <u>geänderten</u> Bebauungsplanentwurfes hinsichtlich des Gewerbelärms
4 Stellungnahmen von Behörden/ Trägern öffentlicher Belange	Kreis Wesel, IHK, Geologischer Dienst, Bezirksregierung Düsseldorf	- Artenschutz - Naturschutzrechtl. Eingriffsregelung - Boden- und Trinkwasserschutz - Immissionsschutz - Kampfmittel

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus besteht ergänzend die Möglichkeit, die Entwürfe ab dem **23.04.2019** auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:

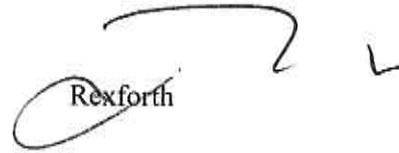
<https://www.schermbeck.de/de/inhalt/aktuelle-meldungen/>

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – der Gemeinde

Schermbek vom 12.04.2019) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:  
<https://www.schermbek.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/>

46514 Schermbek, 11.04.2019

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping loop that starts above the name 'Rexforth', goes up and over, then down and around the name, ending with a small flourish to the right.

Rexforth





## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 17.) **Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbebauung Borgskamp) der Gemeinde Schermbeck;**  
**hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 beschlossen, den Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Entwurf der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe (einschließlich der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen/ Informationen) liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

**23. April 2019 bis 23. Mai 2017 einschließlich**

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

**Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr**  
**Dienstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr**  
**Donnerstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr**  
**Freitag 8.30 Uhr - 13.00 Uhr**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, welche umweltbezogenen Informationen im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens verfügbar sind:

<b>Art der vorhandenen Information</b>	<b>Urheber</b>	<b>Themen</b>
Begründung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe jeweils einzelne Kapitel)	Wolters Partner Architekten und Stadtplaner	- Biotop- und Artenschutz (Kap. 6.1) - Eingriff in Natur- und Landschaft (Kap. 6.2) - Wasserwirtschaftliche Belange (Kap. 6.3) - Forstliche Belange (Kap. 6.4) - Klimaschutz (Kap. 6.5) - Altlasten u. Kampfmittelvorkommen (Kap. 8) - Immissionsschutz Verkehrs- und Gewerbelärm (Kap. 9)
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Kap. 11)	Wolters Partner Architekten und Stadtplaner	Untersuchung der verschiedenen Schutzgüter (Mensch/ Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt/ Arten- u. Biotopschutz/ Boden/ Wasser/ Luft- und Klimaschutz/ Landschaft/ Kultur- u. Sachgüter/ Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern)
3 Stellungnahmen von Behörden/ Trägern öffentlicher Belange	Kreis Wesel, IHK, Landesbetrieb Wald u. Holz	- Artenschutz - Naturschutzrechtl. Eingriffsregelung

		- Immissionsschutz - Forstliche Belange
--	--	--

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zum Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der räumliche Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus besteht ergänzend die Möglichkeit, die Entwürfe ab dem **23.04.2019** auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:

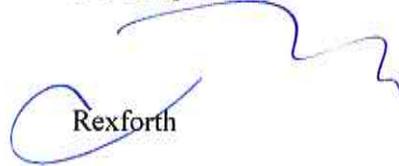
<https://www.schermbeck.de/de/inhalt/aktuelle-meldungen/>

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck vom 12.04.2019) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

<https://www.schermbeck.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/>

46514 Schermbeck, 11.04.2019

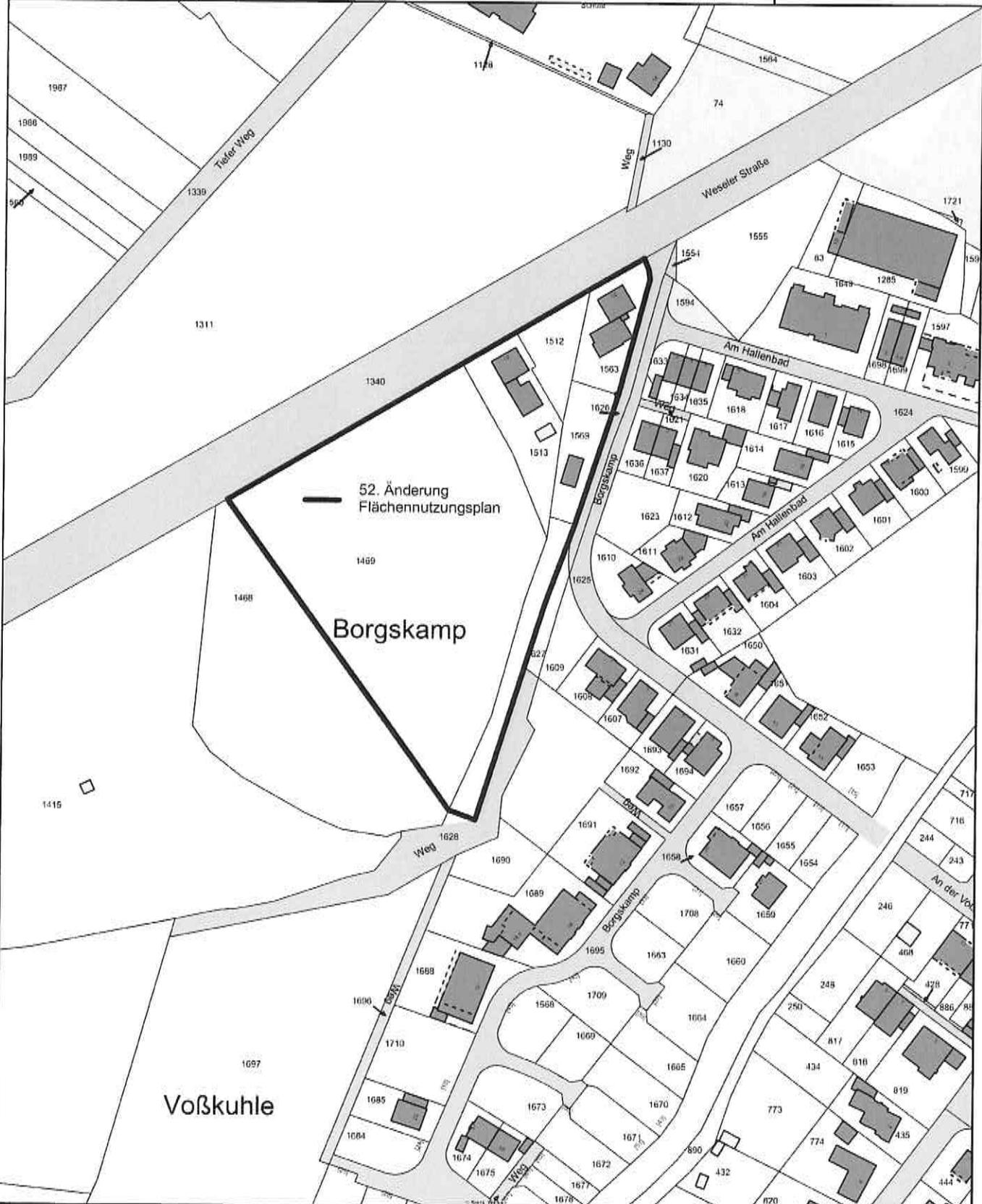
Der Bürgermeister



Rexforth



Datum: 19.01.2017

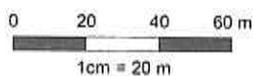


52. Änderung  
Flächennutzungsplan

Borgskamp

Voßkuhle

Maßstab 1 : 2.000



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 5 der Gemeinde Schermbeck  
vom 12.04.2019, S. 42

